

# **KINDERTAGESSTÄTTEN- SATZUNG**

**DER STADT**

**MÖRFELDEN-WALLDORF**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Kindertagesstättenordnung**

Einleitung

- § 1 - Begriff und Träger
- § 2 - Aufnahme
- § 3 - Betreuungszeit
- § 4 - Pflegerische Fürsorge
- § 5 - Elternbeiträge
- § 6 - Fernbleiben und Abmeldung
- § 7 - Haftung
- § 8 - Ausschluss
- § 9 - Elternvollversammlung, Sprechstunden

### **II. Elternbeiräte, Kindertagesstättenbeirat, Stadtkindertagesstättenbeirat**

Einleitung

- § 10 - Elternbeiräte
- § 11 - Kindertagesstättenbeirat
- § 12 - Wahl und Benennung
- § 13 - Sitzungen
- § 14 - Stadtkindertagesstättenbeirat
- § 15 - In-Kraft-Treten

## K I N D E R T A G E S S T Ä T T E N S A T Z U N G

### D E R S T A D T M Ö R F E L D E N - W A L L D O R F

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 353), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 13. Juli 2004 nachstehende Satzung über die Kindertagesstätten beschlossen:

#### I. Kindertagesstättenordnung

##### Einleitung

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungsauftrag nach dem KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Dieser ist geregelt im § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## § 1

## Begriff und Träger

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf unterhält als öffentliche sozialpädagogische Einrichtung Kindertagesstätten.
2. Kindertagesstätten sind altersstufenübergreifende Kindertageseinrichtungen (1 Jahr bis Schuleintritt), Kindergärten (3 Jahre bis Schuleintritt) und Kinderhorte (6 bis 12 Jahre).

## § 2

## Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 24, Satz 1 SGB VIII (Sozialhilfegesetzbuch) nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Kita besteht nicht.

Aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen:

- a) Kinder in alterstufenübergreifenden Einrichtungen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres, sofern der/die Erziehungsberechtigte/n einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen bis zum Beginn der Schließungszeit im Jahr der Einschulung
- b) Kinder in den Kindergarten ab drei Jahre bis zum Beginn der Schließungszeit im Jahr der Einschulung (max. bis zum Ende des Notdienstes). Eine Betreuung ganztags mit Mittagsversorgung ist möglich, sofern der/die Erziehungsberechtigte/n einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.
- c) Kinder in den Kinderhort ab Einschulung (1. Klasse/Vorklasse) bis einschließlich des 12. Lebensjahres, sofern der/die Erziehungsberechtigte/n einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen

Sofern auf der Warteliste für die Krippe oder für den Hort keine Kinder berufstätiger Eltern stehen, können auch Kinder nicht berufstätiger Eltern aufgenommen werden. Ist aufgrund der Warteliste die Nachfrage berufstätiger Eltern zu einem späteren Zeitpunkt vorhanden, kann der Platz des Kindes nichtberufstätiger Eltern spätestens zum neuen Kita-Jahr gekündigt werden.

Dies gilt auch für Kinder, die im Kindergarten eine Betreuung ganztags mit Mittagsversorgung erhalten haben, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n keiner Berufstätigkeit mehr nachgeht/nachgehen. Der Regelplatz bleibt erhalten.

Änderungen in der Berufstätigkeit sind der Verwaltung/der Kita-Leitung bekannt zu geben. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit kann seitens der Verwaltung jederzeit verlangt werden.

a) Ausnahme für die Aufnahme:

**Kinder von Erziehern/Erzieherinnen, die bei der Stadt Mörfelden-Walldorf beschäftigt sind, werden mittels Einzelfallregelung zusätzlich aufgenommen**

2. Kinder, deren familiäre Betreuung durch die Erkrankung eines Elternteiles zeitweise nicht oder unzureichend gewährleistet ist, können nach Vorlage eines Attestes vorübergehend in einer ihrem Alter entsprechenden Kindertagesstätte aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Dezernent nach einer Stellungnahme der Kindertagesstättenleitung.
3. Kinder, die eine körperliche oder geistige Behinderung haben (Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Begutachtung), werden gemäss der Rahmenvereinbarung „Angebote für Kinder mit Behinderung vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ aufgenommen.
4. Vor der endgültigen Aufnahme eines Kindes sollten die Eltern sich durch einen Besuch in der Kindertagesstätte und/oder Gespräch mit dem Kindertagesstättenpersonal über das grundsätzliche pädagogische Konzept informieren.
5. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, wenn eine pädagogische oder sozialpflegerische Institution (Erziehungsberatungsstelle, Sozialamt, Jugendamt usw.) die Aufnahme empfiehlt oder das Kind im kommenden Jahr eingeschult wird. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags der zuständige Dezernent nach einer Stellungnahme der Kindertagesstättenleitung.
6. Grundsätzlich ist die Gruppenstärke von 25 Kindern im Kindergarten, im Hort von 20 Kindern, in der Krippe von 10 Kindern, nicht zu überschreiten. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme eines Notfalles. Bei der Aufnahme von behinderten Kindern richtet sich die Gruppenstärke nach den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung „Angebote für Kinder mit Behinderungen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder.“
7. Ein Wechsel innerhalb der städt. Kindertagesstätten ist im Einzelfall bei sozialen Härten und anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung hierüber wird in Absprache mit der jeweiligen Kita-Leitung, der Verwaltung und der Abteilungsleitung getroffen.

## § 3

## Betreuungszeit

1. Die Betreuungszeit ist gemäß § 2 der Gebührensatzung nach den Kernzeiten und Modulen der jeweiligen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) festgelegt. Die Kitas sind wie folgt geschlossen:
  - a) samstags, sonntags, an gesetzlichen Feiertagen, am Kerbmontag, am Betriebsausflug und vom 24.12. bis 01.01., ohne Notdienstregelung
  - b) drei Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Herbstferien. Ein Notdienst wird gewährleistet für Kinder, deren Erziehungsberechtigte/n innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte einer Berufstätigkeit nachgeht/nachgehen.
2. Der Träger teilt den Eltern spätestens bis zum Januar eines jeden Jahres den Zeitpunkt der Schließungszeiten mit.

Ausnahmeregelungen werden mit dem Kindertagesstättenbeirat abgestimmt.

## § 4

## Pflegerische Fürsorge

1. Tritt in der Wohngemeinschaft eines Kindes eine ansteckende Krankheit auf oder besteht auch nur der Verdacht, dass eine auftretende Krankheit ansteckend sein kann, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies dem Personal der Kindertagesstätte sofort mitzuteilen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden und die Einrichtung trotzdem besuchen, sind umgehend nach Benachrichtigung von den Erziehungsberechtigten abzuholen. In Zweifelsfällen ist bei Wiederbesuch ein ärztliches Attest vorzulegen.
2. Die Kindertagesstättenleitung hat bei meldepflichtigen Krankheiten laut Bundesseuchengesetz usw. den Träger und das Gesundheitsamt Groß-Gerau sofort zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
3. Die Eltern werden gebeten, die Kinder an vorsorglich ärztlichen Untersuchungen teilnehmen zu lassen.
4. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenträgers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes beim Abholen.
5. Soll das Kind die Einrichtung ohne Begleitung oder mit einem Geschwisterkind verlassen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, sowie das Einvernehmen des Kita-Personals, erforderlich.

## § 5

## Elternbeiträge

Nach Maßgabe der jeweiligen gültigen Gebührensatzung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. Gebührensatzung § 1 und § 2).

## § 6

## Fernbleiben und Abmeldung

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, ist das Kindertagesstättenpersonal von den Erziehungsberechtigten oder -beauftragten zu verständigen.
2. Soll ein Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen oder von dritten Personen abgeholt werden, bedarf es einer persönlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
3. Kinder können nur bis zum 5. eines Monats zum Monatsschluss vom Besuch der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet werden.
4. Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort wechseln, können zwischen dem Wechsel nicht abgemeldet werden. Der Wechsel erfolgt übergangslos.

## § 7

## Haftung

Gegen alle in der Kindertagesstätte erlittenen Unfälle sind die aufgenommenen Kinder (auch Gastkinder) unfallversichert. Kindergartenkinder unterstehen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für Kinderkrippenkinder und Hortkinder besteht neben der Krankenversicherung der Eltern und sonstigen Personenberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsbedingungen eine Unfallversicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte sind die Kinder grundsätzlich unfallversichert.

Für Sachschäden, die während des Besuches der Kindertagesstätte eintreten, besteht nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen ebenfalls eine Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Es gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse nach § 637, Abs. 4, in Verbindung mit § 636 RVO (Reichsversicherungsordnung).

## § 8

## Ausschluss

1. Liegen bei einem Kind derartige Verhaltensauffälligkeiten vor, dass es die Gruppenarbeit behindert, andere Kinder gefährdet werden oder die Durchführung der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann, wird den Eltern empfohlen, eine Erziehungsberatungsstelle aufzusuchen.
2. Der Kindertagesstättenträger entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Kindertagesstättenleitung im Einzelfall, ob ein weiterer Verbleib des Kindes in der Gruppe oder der Kindertagesstätte sinnvoll erscheint. Dazu ist der Gruppenelternbeirat zu hören, es sei denn, die Erziehungsberechtigten wünschen dies nicht. Auf jeden Fall ist vor einem Ausschluss oder einer Versetzung in eine andere Gruppe ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen.
3. Das Anrecht auf den bisher eingenommenen Kindertagesstättenplatz erlischt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt.

## § 9

## Elternvollversammlung, Sprechstunden

1. Die Elternarbeit wird entsprechend der Konzeption der einzelnen Einrichtung durchgeführt. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Elternvollversammlung stattfinden. Zur Elternvollversammlung können einladen die Kindertagesstättenleitung, der Kindertagesstättenbeirat oder 25% der Eltern.
2. Der/die Leiter/in und die Erzieher/innen der Kindertagesstätte stehen den Eltern nach Absprache für Gespräche zur Verfügung. Die Belange der Berufstätigen sind zu berücksichtigen.

## **II. Elternbeiräte, Kindertagesstättenbeirat, Stadtkindertagesstättenbeirat**

### Einleitung

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten kann nur in stetem Kontakt mit den Eltern pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Aus diesem Grund ist die enge Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Elternschaft sowie die aktive Unterstützung der Eltern zu sichern. Diesem Ziel dient die Bildung

1. von Elternbeiräten in der Kindertagesstätte,
2. von Kindertagesstättenbeiräten für jede städtische Kindertagesstätte,
3. eines Stadtkindertagesstättenbeirates.

## § 10

## Elternbeiräte

1. Jede Elternversammlung einer Gruppe wählt einen Gruppenelternbeirat und dessen Stellvertreter. Bei offenen Gruppen wählt die gesamte Elternschaft analog der festgelegten Gruppenstärke in den Kitabereichen - Krippe, Kindergarten und Hort - je eine/n Elternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Die Elternvertreter/innen können die Elternschaft der Gruppe bzw. der Kita zur Versammlung einberufen.
3. Die Elternvertreter/innen vertreten die Interessen der Eltern im Kitabeirat und gegenüber den Erziehern/innen.
4. Die Elternvertreter/innen setzen die Aufgaben des Kitabeirates in der jeweiligen Gruppe bzw. in der Elternschaft der Kita um und informieren die Eltern über die im Kitabeirat erarbeiteten Themen und Beschlüsse.

## § 11

## Kindertagesstättenbeirat

## 1. Zusammensetzung

Dem Kindertagesstättenbeirat gehören an:

- a) die Elternbeiräte der Kita bzw. im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter/innen;  
Einrichtungen mit weniger als drei Gruppen wählen drei Elternvertreter/innen. Bei offenen Gruppen wählen Krippen mit max. 20, Kindergärten mit max. 50 und Horte mit max. 40 Kindern ebenfalls drei Elternvertreter/innen.
- b) die Leitung der Kindertagesstätte bzw. im Verhinderungsfall ein(e) benannte(r) Vertreter(in)
- c) ein(e) von den Mitarbeiter(innen) der Kindertagesstätte gewählte(r) Vertreter(in) bzw. im Verhinderungsfall ein(e) benannte(r) Vertreter(in)
- d) ein(e) Vertreter(in) des Trägers bzw. im Verhinderungsfall ein(e) benannte(r) Vertreter(in)
- e) ein(e) Vertreter(in) einer Grundschule im Einzugsbereich (mit beratender Stimme) bzw. im Verhinderungsfall ein(e) benannte(r) Vertreter(in)

Die Elternvertreter erhalten mindestens 50% der Stimmen im Kindertagesstättenbeirat.

## 2. Aufgaben

- a) Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, wirkt der Kindertagesstättenbeirat im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien bei allen Fragen mit, die die Kindertagesstätte betreffen.
- b) Der Kindertagesstättenbeirat hat insbesondere die Aufgabe,
  - die Elternschaft der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen,
  - die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätten beratend zu unterstützen,
  - die Zusammenarbeit der Eltern zu fördern,
  - die Elternschaft über grundsätzliche Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu informieren,
  - Eltern in Einzelfragen, die sich auf den Kindertagesstättenbesuch ihrer Kinder beziehen, mitzuberaten,
  - die Interessen gegenüber dem Träger zu vertreten.
- c) Der Kindertagesstättenbeirat hat das Recht, schriftlich Anträge dem Träger zuzuleiten, die innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet werden müssen.
- d) Der Kindertagesstättenbeirat übt in folgenden Punkten ein Mitspracherecht aus:
  - bei Änderung im Stellenplan unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
  - bei der Veränderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
  - bei der Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten.
- e) In folgenden Punkten ist der Kindertagesstättenbeirat zu hören:
  - bei der Umsetzung der pädagogischen Grundsätze, entsprechend der Grundkonzeption der Einrichtung,
  - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Kindertagesstätte,
  - bei der Planung größerer baulicher Maßnahmen und Beschaffung von größerem Inventar sowie bei Fragen von Sicherheit und Hygiene.

- f) Der Kindertagesstättenbeirat kann Beschlüsse der Elternschaft herbeiführen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es die Elternschaft verlangt.
- g) Die Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen und Angelegenheiten, die das Mitspracherecht der Eltern berühren.

## § 12

### Wahl und Benennung

1. Für jede Gruppe einer Kita bzw. pro festgelegter Gruppenstärke einer Kita (vgl. § 2, Abs. 7) wird je ein/e Elternvertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt. Die geheime Wahl erfolgt nach schriftlicher Einladung der Elternschaft durch die Kindertagesstättenleitung in der Zeit bis spätestens drei Monate nach dem Hauptaufnahmetermin, wobei die Tageszeit (Dienstzeit oder Elternabend), Dauer der Wahl offen bleiben. Elternvertreter bzw. Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Soweit beide Elternteile eines Kindes bei der Wahlhandlung anwesend sind, ist nur ein Elternteil wahlberechtigt.
2. Scheidet der Elternbeirat oder sein Stellvertreter aus, wird eine Nachwahl innerhalb von 8 Wochen durchgeführt.
3. In jeder Kindertagesstätte tritt innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl der Elternbeiräte der Kindertagesstättenbeirat nach Einladung durch die Kindertagesstättenleitung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, in der aus den Elternbeiräten ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen sind. Diese müssen nicht Delegierte zum Stadtkindertagesstättenbeirat sein. Für den Fall, dass der (die) Vorsitzende und/oder der (die) Stellvertreter(in) ausscheidet, ist für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl innerhalb von 8 Wochen durchzuführen. Gleiches gilt für die Delegierten zum Stadtkindertagesstättenbeirat.
4. Die Amtszeit eines Kindertagesstätten-Beirates beträgt zwei Kindertagesstätten-Jahre. Der Kindertagesstätten-Beirat führt jedoch die Geschäfte solange fort, bis der neue Kindertagesstätten-Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten ist.
5. Der (die) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) wird von diesen in geheimer Abstimmung für zwei Kindertagesstättenjahre gewählt.

## § 13

## Sitzungen

1. Der (die) Vorsitzende des Kindertagesstättenbeirates oder im Verhinderungsfalle sein (ihre) Stellvertreter(in) lädt im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Die Sitzungen müssen auch auf Begehren von mindestens 25% des Kindertagesstättenbeirates oder auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung/ des Trägers innerhalb von 3 Wochen angesetzt werden. Der Kindertagesstättenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen.

Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Kindertagesstättenbeirat ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen sind kindertagesstätten-öffentlich, Gäste können zu bestimmten Themen eingeladen werden.

2. Maßnahmen nach § 11 sind in dem Kindertagesstättenbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen des Trägers oder 25% der Mitglieder muss zu diesem Zweck eine Sitzung des Kindertagesstättenbeirates mit einer Frist von einer Woche angesetzt werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen generell mindestens 3 Tage liegen.
4. Die Ablehnung zu einer Maßnahme ist schriftlich zu begründen.

Eine erneute Erörterung ist erst nach Ablauf von einer Woche möglich. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, so entscheidet der zuständige Dezernent bzw. die Organe des Trägers endgültig. Sie haben für den Fall, dass sie eine gegenteilige Entscheidung treffen, diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

## § 14

## Stadtkindertagesstättenbeirat

1. Der Stadtkindertagesstättenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) aus je einem(r) von den jeweiligen Kindertagesstättenbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter(in)
  - b) aus einem(r) gewählten Vertreter(in) der Kindertagesstättenleitung
  - c) aus einem(r) gewählten Vertreter(in) des Kindertagesstättenpersonals
  - d) aus einem(r) Vertreter(in) des Trägers
  - e) aus einem(r) Vertreter(in) der Grundschulen (mit beratender Stimme).
2. Als Gäste mit Rederecht werden Vertreter(innen) der konfessionellen Kindertagesstätten eingeladen. Die Amtszeit des Stadtkindertagesstättenbeirates beträgt zwei Kalenderjahre.
3. Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Aufgaben, der Wahl des Stadtelternbeirats sowie den Sitzungen finden §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

## § 15

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt wird die Kindergartensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 08.07.1997, zuletzt geändert am 14.12.1999, außer Kraft gesetzt.

Mörfelden-Walldorf, 14. Juli 2004

DER MAGISTRAT

Brehl  
Bürgermeister

Beschlossen am: 13. Juli 2004  
Veröffentlicht am: 29. Juli 2004  
In Kraft getreten am: 30. Juli 2004

#### Änderung §§ 1, 2, 3

Beschlossen am: 21.02.2006  
Veröffentlicht am: 09.03.2006  
In Kraft getreten am: 01.08.2006